

Merkblatt für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Görlitz

Im Bereich der öffentlichen Veranstaltungen sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten, so z.B.

- Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Gesetz über Sonn- und Feiertage in Freistaat Sachsen (SächsSFG)
- Gesetz über Versammlungen und Aufzüge in Freistaat Sachsen (SächsVersG)
- Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (SächsGastG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (BImSchG)
- Polizeiverordnung der Stadt Görlitz

Es können deshalb auch verschiedene Genehmigungen erforderlich sein.

Alle Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Straßen, Wege, Plätze, Fußwege, etc.) sind nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) genehmigungspflichtig.

1. Schriftlicher Antrag (bitte unbedingt Formblatt verwenden)

Es ist ein schriftlicher Antrag auszufüllen, der nachfolgende Angaben enthalten muss.

1.1. Antragsteller (vollständige Adresse)

Die Veranstaltung muss Öffentlichkeitscharakter haben, d.h., Antragsteller muss ein größerer Personenkreis sein (z.B. Verein, Bürgerinitiative, Partei, Anlieger einer Straße). Private Feste (z.B. Geburtstagsfeiern) können nicht zugelassen werden.

Achtung: Antragsteller muss die Kosten für die notwendige Beschilderung und die evtl. erforderliche Reinigung der Straße selbst übernehmen. Dazu sind eigenständig entsprechende Beschilderungsfirmen bzw. Dienstleistungsfirmen (Reinigung) zu beauftragen.

1.2. Verantwortlicher Leiter

Es sind Angaben zum verantwortlichen Leiter der Veranstaltung anzugeben (Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse)

1.3. Veranstaltungsort (Lageplan bzw. Streckenführung)

Bitte auf den unbedingt notwendigen Platzbedarf beschränken!

Veranstaltungen können nur in verkehrlich unbedeutenden Straßenabschnitten genehmigt werden. Kreuzungsbereiche dürfen nicht miteinbezogen werden.

Bei Veranstaltungen in der Nähe von Gewässern, insbesondere an der Lausitzer Neiße als Grenzgewässer, ist die Veranstaltung anhand einer Kurzbeschreibung vorab mit dem SG Untere Wasserbehörde im Landratsamt Görlitz zur Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungstatbestandes anzuzeigen. Es gilt die unter 2. genannten Antragsfrist!

1.4. Veranstaltungszeit (Datum und Uhrzeit)

Auf- und Abbauzeiten (jeweils mit Datum und Uhrzeit) sind bei der Beantragung mit anzugeben.

Bei Veranstaltungen in der Nähe von Gewässern, insbesondere an der Lausitzer Neiße als Grenzgewässer, ist die Veranstaltung anhand einer Kurzbeschreibung vorab mit dem SG Untere Wasserbehörde im Landratsamt Görlitz zur Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungstatbestandes anzuzeigen. Es gilt die unter 2. genannten Antragsfrist!

2. Antragsfrist

Der vollständige Antrag muss mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin bei dem SG Straßenverkehr vorliegen (Bitte Postweg beachten!).

Um den öffentlichen Platz zum gewünschten Termin zu erhalten, besteht die Möglichkeit, diesen rechtzeitig telefonisch zu reservieren (Tel. 03581/ 67 1884 oder 1885).

Der Antrag ist zu richten an:

Stadtverwaltung Görlitz
Bau- und Liegenschaftsamt
SG Straßenverkehr
Postfach 300131
02806 Görlitz

Sprechzeiten: Di. 9-12 Uhr und 13-18 Uhr Tel. 03581/ 67 2132
Do. 9-12 Uhr und 13-16 Uhr Fax: 03581/ 67 2134
Fr. 9-12 Uhr Mail: baustelle@goerlitz.de
oder nach Vereinbarung

Sitz: 02826 Görlitz, Hugo-Keller-Straße 14 (Jägerkaserne, Zi. 254)

3. Versicherung

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Schuldens- und Gefährdungshaftung für Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und weist dies durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers mit einer ausreichend hohen Deckung nach. Dazu ist die Versicherungsbestätigung gemäß Verkehrsblatt 2012 S. 730 vorzulegen.

4. Kosten für die Genehmigung

Je nach zeitlichem und Beschilderungsaufwand werden Verwaltungsgebühren erhoben. Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen stellen gleichzeitig Sondernutzungen dar, für die nach der geltenden Sondernutzungssatzung Gebühren erhoben werden. Auskunft dazu gibt Ihnen die Straßenverkehrsbehörde (Tel. 03581/ 67 1884 oder 1885).

Durch den Veranstalter ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

5. Andere Genehmigungen

Die Genehmigung nach § 29 StVO bzw. die Sondernutzungserlaubnis beinhaltet keine evtl. erforderlichen Genehmigungen nach anderen Gesetzen.

5.1. Bei der Verwendung von Beschallungsanlagen ist § 9 (Schutz vor Lärmbelästigungen) der Polizeiverordnung der Stadt Görlitz zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich beim Ordnungsamt, Bereich Allg. Ordnungsaufgaben (Tel. 03581/ 67 1522).

5.2. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist gegebenenfalls eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 2 Sächsisches Gaststättengesetz erforderlich. Bitte melden Sie sich diesbezüglich beim Amt für öffentliche Ordnung, Bereich Gewerbeangelegenheiten (Tel.: 03581 671312).

5.3. Für das gewerbliche Feilbieten von alkoholfreien Getränken und Lebensmitteln ohne Gelegenheit zum Verzehr an Ort und Stelle bedürfen alle Verkaufspersonen jeweils einer **Reisegewerbekarte**; ferner gelten die Verkaufszeiten für den Einzelhandel gemäß **Ladenschlussgesetz** (LadSchlG).

5.4. Sofern sonstige Waren mit Gewinnerzielungsabsicht feilgeboten werden, benötigt das Verkaufspersonal ebenfalls Reisegewerbekarten und es ist ebenfalls an die Bestimmungen des LadSchlG über den Einzelhandel gebunden. Zur Ausstellung von Reisegewerbekarten hat sich der/die Antragsteller/-in rechtzeitig an die für seinen/ihren Wohnort zuständige Behörde zu richten.

5.5. Eine evtl. Lotterie ist beim Ordnungsamt, Bereich Allg. Ordnungsaufgaben rechtzeitig anzuzeigen (Tel. 03581/ 67 1522).

5.6. Sammlungen (auch in Form des Warenvertriebes):

Bitte erkundigen Sie sich beim Ordnungsamt, Bereich Allg. Ordnungsaufgaben (Tel. 03581/ 671522).

5.7. Erforderliche Bauabnahmen (für Zelte u.ä.) durch Bauaufsicht und Feuerwehr sind eigenverantwortlich durchzuführen. Dazu sind u.a. die Prüfbücher vorzulegen.

5.8. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Görlitz sind zu beachten! Ausnahmen können beim Ordnungsamt, Bereich Allg. Ordnungsaufgaben beantragt werden (Tel.: 03581 671522).

6. Weiterhin zu beachten:

6.1. Das Einleiten von Schmutz- oder Brauchwasser in Straßeneinläufe ist strikt verboten.

6.2. Soll die Veranstaltung z.B. durch Plakate oder andere Werbeträger angekündigt werden, sind diese gesondert bei dem SG Straßenverkehr zu beantragen.

6.3. Aufbauten müssen so platziert werden, dass eine geradlinige Feuerwehrdurchfahrt von mindestens 3,5 m frei bleibt (in Kurvenbereichen mindestens 5 m).

6.4. Verkaufsstände, Fahrzeuge, Tribünen, etc. sind so aufzustellen, dass der Zugang bzw. die Zufahrt zum Grundstück stets gewährleistet ist. Der notwendige Anliegerverkehr muss ständig gewährleistet sein!

6.5. Sollten Medienanschlüsse erforderlich sein (Trinkwasser, Abwasser Elektroenergie), ist das im Antrag zu vermerken. Soweit diese Medien verfügbar sind, werden sie von der Stadt Görlitz gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Ansonsten wird auf die Stadtwerke Görlitz AG verwiesen.

6.6. Für Musikdarbietungen muss das Aufführungsrecht bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) <http://www.gema.de> erworben werden.

6.7. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass im Rahmen des Festes eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden. Sollte Informationsmaterial verteilt werden, so ist evtl. weggeworfenes Informationsmaterial gleich wieder einzusammeln, um eine Straßenverschmutzung zu vermeiden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Fläche in einem sauberen Zustand zu verlassen.

6.8. Die Anwohner sind rechtzeitig - ca. 1 Woche vorher - z.B. durch Handzettel in den Hausbriefkästen auf die Veranstaltung und mögliche Verkehrsbeeinträchtigungen hinzuweisen. Es ist ein Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen.

6.9. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- und Beleuchtungszwecken ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, dann sind sie im Einvernehmen mit der Branddirektion in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen.

6.10. Für jeden Stand mit einer Flüssiggasanlage ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN EN 3 bereitzuhalten. Die Feuerlöscher müssen der Leistungsklasse 13 A 89 BC entsprechen (z.B. 6 kg ABC-Pulverlöscher).

6.11. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit ist eine von einem Sachkundigen ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen. Für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen ist eine Bescheinigung der TÜV- Abnahme vorzulegen.

6.12. Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt 2 x 14 kg. Die Verwendung von 33 kg Flaschen ist untersagt.

6.13. Sanitäre Anlagen (Toiletten – nach Geschlechtern getrennt) sind entsprechend der zu erwartenden Besucherzahl mit hygienisch einwandfreien Handwaschgelegenheiten ausgestattet, zur Verfügung zu stellen.

6.14. Wenn sich anlässlich der Veranstaltung mindestens 15 gewerbliche Anbieter zum Feilbieten von Waren zusammenfinden, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Festsetzung nach der Gewerbeordnung (z.B. als Jahrmarkt, Spezialmarkt, Messe). Ein entsprechender Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an das Ordnungsamt, Bereich Gewerbeangelegenheiten zu richten. Es gelten die unter II. genannten Antragsfristen!

6.15. Falls bei der Veranstaltung Speisen und Getränke ausgegeben werden, ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Die Veranstaltung ist beim Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen des Landratsamtes Görlitz anzuzeigen

6.16. Werden bei der Veranstaltung lebende Tiere ausgestellt oder bei den Darbietungen eingesetzt ist dies beim Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen des Landratsamtes Görlitz rechtzeitig vorher anzuzeigen und das Tierbestandsbuch vorzulegen.

6.17. Soll Funktechnik zum Einsatz kommen ist darauf zu achten, dass diese eine entsprechende Frequenzuteilung besitzt. Anderenfalls muss bei der Bundesnetzagentur eine Kurzzeitnutzung beantragt werden. Näheres unter www.bundesnetzagentur.de.

ACHTUNG!

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hieraus können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Das Merkblatt entbindet nicht von der Pflicht, sich selbst über bestehende Bestimmungen zu informieren sowie alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig einzuholen.